



# Schleusegrund aktuell



**Amtsblatt** der Gemeinde Schleusegrund für die Ortschaften: Biberschlag, Engenstein, Gießübel, Langenbach, Lichtenau, Schönbrunn, Steinbach und Tellerhammer

31. Jahrgang

Samstag, den 9. März 2024

Nr. 3 / 10. Woche



Ich wünsche allen  
Mitbürgerinnen und  
Mitbürgern ein  
schönes Osterfest  
mit vielen glücklichen  
und erholsamen  
Stunden im Kreise  
der Familie.

Heiko Schilling  
Bürgermeister



## Amtliche Bekanntmachungen

### Nachruf

Betroffen vernahmen wir die Nachricht vom plötzlichen Ableben der ehemaligen Gemeinderätin

## Frau Dr. Margot Lademann.

Frau Dr. Lademann war bis 1999 aktives Mitglied unseres Gemeinderates, wo sie sich in verdienstvoller und engagierter Weise für die Belange der Gemeinde Schönbrunn und später der Gemeinde Schleusegrund einsetzte. Für ihre geleistete kommunalpolitische Arbeit sprechen wir ihr Dank und Anerkennung aus. Wir werden Frau Dr. Lademann ein ehrendes Gedenken bewahren.

Den Hinterbliebenen gilt unsere aufrichtige Anteilnahme und unser Mitgefühl.

Im Namen des Gemeinderates  
der Gemeinde Schleusegrund  
und der Gemeindeverwaltung

**Heiko Schilling**  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl am 26.05.2024

### A. Wahl der Gemeinderatsmitglieder

#### 1.

**In der Gemeinde Schleusegrund sind am 26. Mai 2024  
14 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.**

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

*Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

#### 1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **28 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen.

Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter aberufen und durch andere ersetzt werden.

#### 1.2.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO folgendes enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

#### 2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgeannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

### 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Hildburghausen oder im Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 56 Unterschriften**).

#### 3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

#### 3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

#### 3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Schleusegrund bis **zum 22. April 2024, 18.00 Uhr** (34. Tag vor der Wahl), ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Schleusegrund

Montag, Dienstag,

Donnerstag, Freitag von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Dienstag von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rathaus, Eisfelder Straße 11, 98667 Schönbrunn

im Hauptamt / Einwohnermeldeamt ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Schleusegrund aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

### 4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens **am 22. April 2024, 18.00 Uhr** (34. Tag vor der Wahl), durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

### 5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens **am 12. April 2024 bis 18.00 Uhr** (44. Tag vor der Wahl) eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Schleusegrund, Eisfelder Straße 11, 98667 Schönbrunn einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis **zum 12. April 2024 bis 18.00 Uhr** (44. Tag vor der Wahl) durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

### 6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

### 7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens **bis 22. April 2024 bis 18.00 Uhr** (34. Tag vor der Wahl) behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. **Am 23. April 2024** (33. Tag vor der Wahl) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

### 8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Schleusegrund, 22.02.2024

**Nadine Schneider**  
**Gemeindewahlleiterin**

## B. Wahl des Bürgermeisters

### 1.

**In der Gemeinde Schleusegrund wird am 26. Mai 2024 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.**

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

*Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

### 1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

### 1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG folgendes enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

### 1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 70 Unterschriften**). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

### 2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

### 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Hildburghausen oder im Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (**insgesamt 56 Unterschriften**).

**3.1**

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Hildburghausen, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

**3.2**

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

**3.3**

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Schleusegrund bis **zum 22. April 2024, 18.00 Uhr** (34. Tag vor der Wahl), ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Schleusegrund

Montag, Dienstag,

Donnerstag, Freitag von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Dienstag von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rathaus, Eisfelder Straße 11, 98667 Schönbrunn  
im Hauptamt / Einwohnermeldeamt ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Schleusegrund aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

**3.4**

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

**4.**

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens **am 12. April 2024 bis 18.00 Uhr** (44. Tag vor der Wahl) eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Schleusegrund, Eisfelder Straße 11, 98667 Schönbrunn einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis **zum 12. April 2024 bis 18.00 Uhr** (44. Tag vor der Wahl) durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

**5.**

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

**6.**

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens **am 22. April 2024 bis 18.00 Uhr** (34. Tag vor der Wahl) behoben sein. **Am 23. April 2024** (33. Tag vor der Wahl) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

**7.**

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Schleusegrund, 22.02.2024

**Nadine Schneider**  
Gemeindevahlleiterin

### Termin Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schleusegrund findet am

**Montag, den 11. März 2024 um 19.00 Uhr**  
**im Rathaus - Sitzungssaal**

statt.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind hierzu recht herzlich eingeladen.

**Heiko Schilling**  
Bürgermeister

## Informationen aus dem Rathaus

### Aufruf zur Mitarbeit im Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Schleusegrund

**Du hast Ideen und möchtest deinen Heimatort verändern?**

**Du wohnst in der Gemeinde Schleusegrund und bist 14 - 21 Jahre alt?**

**Dann beteilige Dich am Jugendbeirat und gestalte die Zukunft mit!**

**Wenn Du Interesse hast, dann melde Dich!**

Bitte schriftliche Bewerbungen **bis zum 31.03.2024** an die Gemeindeverwaltung Schleusegrund, Eisfelder Straße 11, 98667 Schleusegrund OT Schönbrunn, oder per E-Mail an: [gemeindeverwaltung@schleusegrund.de](mailto:gemeindeverwaltung@schleusegrund.de)

Ich freue mich auf Deine Bewerbung!

**Heiko Schilling**  
Bürgermeister

## Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung am Gründonnerstag

Am **Donnerstag, den 28.03.2024** ist die Gemeindeverwaltung, einschließlich Einwohnermeldeamt **bis 16.00 Uhr geöffnet**.

Wir bitten um Beachtung.

**Heiko Schilling**  
Bürgermeister

## Mitteilungen

### Bewerbung für „Thüringer Demografiepreis 2024“

Am 20. Februar 2024 geht der Thüringer Demografiepreis in eine neue Runde. Bis zum 7. April 2024 können sich Bürgerinnen und Bürger mit Erstwohnsitz in Thüringen sowie Vereine, Verbände, gemeinnützige Einrichtungen, Stiftungen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, Gemeinden, Unternehmen und sonstige Initiativen mit einem Projekt bewerben, das die Folgen des demografischen Wandels im Freistaat Thüringen positiv gestaltet. Die Gewinner des Preises werden im Rahmen eines Online-Votings ermittelt, das vom 29.4. bis 26.5.2024 geplant ist. Die Gewinner werden im Juni 2024 bekanntgegeben. Auf die Sieger des Votings warten lukrative Geldpreise: der Erstplatzierte erhält 12.000 Euro, der Zweitplatzierte 8.000 Euro und der Drittplatzierte 5.000 Euro.

Für den Wettbewerb können alle Projekte eingereicht werden, die inhaltlich mindestens einen der folgenden Themenbereiche berücksichtigen:

**HEIMAT:Stärken!** - **Stärkung der Daseinsvorsorge**  
**HEIMAT:Sichern!** - **Sicherung des Fachkräftebedarfs**  
**HEIMAT:Gestalten!** - **Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenhalts**

Bewerbungen können elektronisch an [info@serviceagentur-demografie.de](mailto:info@serviceagentur-demografie.de) oder postalisch gesendet werden an: Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Serviceagentur Demografischer Wandel (SADW), Referat 53, Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt. Bewerbungsformulare sind ab dem 20. Februar 2024 unter [www.heimat.thueringen.de](http://www.heimat.thueringen.de) abrufbar. Dem Bewerbungsformular sind ein kurzes Video des Projekts (max. 90 Sekunden, Handyvideos möglich) oder aussagekräftige Bilder hinzuzufügen. Auf der Internetseite sind weitere Hinweise zum Bewerbungsverfahren nachzulesen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

**gez. Konstanze Gerling**  
Pressesprecherin

### Ab 65 Jahren finden Sie nicht mehr statt, bei uns schon!!!

Wir sind der VSBI e.V. und Träger des Projektes Senior\*innen Agentur-aktives Altern im Landkreis Hildburghausen.

Sie möchten möglichst lange selbstbestimmt und eigenständig in den eigenen vier Wänden und in Ihrem gewohnten Umfeld leben? Doch manchmal fehlt es an Kraft, um die Dinge des Alltags zu bewältigen? Sie fühlen sich alleine und haben keine Unterstützung? Oder Sie haben eine körperliche Einschränkung und benötigen Hilfe im Alltag? Auch als Angehöriger sind wir für Sie der richtige Ansprechpartner.

Wir beraten, informieren und unterstützen Sie bei der Antragstellung für die Pflege- und Rentenkasse. Damit Sie im Alter finanziell besser abgesichert sind.

Wir suchen gemeinsam mit Ihnen Unterstützer für Haushalt, Garten, Einkauf, Behörden, Botengänge und Arztbesuche und unterstützen bei der Organisation der Pflege.

Wir entwickeln gemeinsam mit Ihnen Angebote damit Sie aktiv bleiben und weiterhin am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Das Projekt „Senior\*innen-Agentur Aktives Altern im Landkreis Hildburghausen“ wird im Rahmen des Programms „Stärkung der Teilhabe älterer Menschen - gegen Einsamkeit und soziale Isolation“ durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus)

Unser Team des Projektes Senior\*innen Agentur des Landkreis Hildburghausen steht Ihnen gerne bei Fragen und Auskünften zur Verfügung.

#### Kontakt:

Nicole Müller: 0178 - 27 18 02 0  
Sissy Hübner: 0176 - 43 46 63 87  
Jana Birke: 0179 - 41 08 49 5

#### Ab dem 18.03.2024 findet eine offene Beratung an folgenden Orten statt:

##### Senior\*innen Agentur Hildburghausen:

Montags 10.00 - 12.00 Uhr  
Obere Marktstraße 42, 98646 Hildburghausen

##### Senior\*innen Agentur Schönbrunn:

Dienstags 13.00 - 15.00 Uhr  
Touristinformation/Gewürzmuseum  
Neustädter Str. 20, 98667 Schönbrunn

##### Senior\*innen Agentur Schleusingen:

Dienstags 10.00 - 12.00 Uhr  
Künstlerhof Roter Ochse,  
Elisabethstraße 8, 98553 Schleusingen

##### Senior\*innen Agentur Waffenrod - Hinterrod:

Donnerstags 13.00 - 15.00 Uhr  
Gemeindehaus,  
Schulweg 31, 98673 Waffenrod - Hinterrod

##### Senior\*innen Agentur Beinerstadt:

Mittwochs 13.00 - 15.00 Uhr  
Gemeindehaus  
Dorfstraße 7, 98660 Beinerstadt

Angebote zur Angehörigenberatung finden nach Absprache einmal monatlich als Gruppenveranstaltung in den jeweiligen Beratungsstellen statt. Hausbesuche sind nach Absprache möglich.

#### Verein zur sozialen und beruflichen Integration e.V. (VSBI)

Sissy Hübner  
Wiss./päd Projektmitarbeiterin  
Projekt

„Stärkung der Teilhabe Älterer im Landkreis Hildburghausen“

### Grüngutannahmestelle öffnet wieder!

Die Grüngutannahmestelle in Schönbrunn

**öffnet wieder ab 30. März 2024, jeweils samstags,  
in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr.**

Die Annahmestelle bleibt bis zur 2. Woche im November 2024 geöffnet.

**gez. Gerhard Schmidt**  
Landschafts- und Arealpflege



#### Impressum

**Amtsblatt der Gemeinde Schleusegrund**  
**Herausgeber:** Gemeinde Schleusegrund **Verlag und Druck:** LINUS WITTECH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für Text:** Gemeindeverwaltung Tel.: 0 36 87 4 / 79 70, Fax: 0 36 87 4 / 79 79 **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 5951012, E-Mail: [r.koch@wittich-langewiesen.de](mailto:r.koch@wittich-langewiesen.de) **Verantwortlich für Anzeigen:** Yasmin Hohmann, erreichbar unter der Anschrift des Verlages; **Erscheinung:** monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet verteilt; Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag beziehen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

## Veranstaltungen

# Musikalischer Spaziergang



Der Wanderverein Schönbrunn  
und der  
Gesangverein Schleusegrund  
laden alle herzlich zu einem  
klangvollen Osterspaziergang  
ein.

Mit Kaffee und Kuchen,  
Erfrischungsgetränken, Bratwurst  
und  
Überraschungen für Klein und Groß

## Start

Samstag, 23.03.24  
14:30 Uhr Hotel "Hütte"

## Ziel

Wanderhütte  
ca. 15:15 Uhr



## Vereine und Verbände

### Jagdgenossenschaft Schönbrunn/Gießbübel

#### Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Jagdgenossenschaft Schönbrunn/Gießbübel lädt ihre Mitglieder zur Jagdgenossenschaftsversammlung recht herzlich ein.

**Termin:** Freitag, 12.04.2024  
**Beginn:** 17.00 Uhr  
**Tagungsort:** Gaststätte „Fröhlicher Jäger“  
 Schönbrunn

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesen der Tagesordnung
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
4. Kassenbericht 2023
5. Bericht der Revisionskommission und Entlastung des Kassenwartes und Vorstandes
6. Beschlussfassung zur Verwendung des Jagdreinerlöses aus 2023
7. Bericht der Jagdpächter
  - Erfüllung Abschussplan
  - Sonstige Anfragen
8. Diskussion

Die Eigentumsnachweise sind mitzubringen.

**gez. Lars Brückner**  
**Jagdvorsteher**

### Jagdgenossenschaft Biberau

#### Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Jagdgenossenschaft Biberau lädt ihre Mitglieder zur Jahreshauptversammlung recht herzlich ein.

**Termin:** Freitag, 12.04.2024  
**Beginn:** 19.00 Uhr  
**Tagungsort:** Gaststätte „Zum Kastanienbaum“  
 Biberschlag

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Bericht der Jagdpächter
6. Entlastung des Vorstandes und Kassierers
7. Verwendung des Reinerlöses
8. Diskussion (Wegebau ... Holzeinschlag)
9. Schlusswort des Vorstandes

Die Eigentumsnachweise sind mitzubringen.

**gez. Hardi Hanft**  
**Vorstand der Jagdgenossenschaft Biberau**

## Kirchliche Nachrichten

### Evang.-Luth Pfarramt Schönbrunn

#### Gottesdienste

##### Sonntag, 10.03.

18.00 Uhr Konzert zu den Thüringer Bachwochen,  
Kirche Gießbübel

##### Sonntag, 24.03.

10.00 Uhr Gottesdienst, Schönbrunn Pfarrhaus

##### Mittwoch, 27.03.

14.00 Uhr Seniorennachmittag mit Tischabendmahl,  
Schönbrunn Pfarrhaus

##### Donnerstag, 28.03.

17.00 Uhr Gottesdienst in Biberschlag,  
anschließend Osterfeuer und  
gemütliches Beisammensein im Kirchgarten  
Für Verpflegung wird gesorgt!

##### Karfreitag, 29.03.

10.00 Uhr Gottesdienst in Schönbrunn

15.00 Uhr Gottesdienst in Gießbübel

##### Ostersonntag, 31.03.

10.00 Uhr Zentraler Ostergottesdienst in Schönbrunn

##### Sonntag, 06.04.

17.00 Uhr Gottesdienst in moderner Form,  
Kirche Biberschlag

##### Sonntag, 07.04.

14.00 Uhr Musikalischer Gottesdienst  
mit Vierklang aus Sonneberg,  
Kirche Gießbübel

*Bleiben Sie gesund!*

Mit freundlichen Grüßen

**i.A. Edeltraut Seidler**



EVANGELISCHE KIRCHE  
IN MITTELDEUTSCHLAND

Evang.-Luth Pfarramt Schönbrunn  
 Neustädter Straße 33 - 98667 Schönbrunn  
 pfarramt-schoenbrunn@t-online.de  
 Tel. 036874/72255, Fax 036874/38121

**Nächster Redaktionsschluss**

**Mittwoch, den 3. April 2024**

**Nächster Erscheinungstermin**

**Samstag, den 13. April 2024**